

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 08.03.1838 publ. 17.03.1838

ordentlichen
Deicharbeiten
von 1825. und
den folgen-
den Jahren betr.

Golde des jährlich zu entrichtenden Deichfreiengeldes zu den Kosten der außerordentlichen Deicharbeiten von 1825. und den folgenden Jahren zu concurriren.

Die Besitzer der im Stadt- und Butjädinger Reichbade belegenen deichfreien Ländereien haben demnach zugleich mit dem jährlichen ordinären Deichfreiengelde, im gegenwärtigen Jahre den vierfachen Betrag desselben, und in den beiden nächstfolgenden Jahren jedesmal den dreifachen Betrag in Golde an die Deichcasse des Stadt- und Butjädingerlandes zu entrichten.

10) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 8. März, publ. den 17. März 1838.

Modificationen
und nähere Bestimmungen der
Wittwen-Casse-
Verordnung v.
1. Nov. 1779.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden nachstehende Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwencasse-Verordnung hiedurch bekannt gemacht.

1) Jeder im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste neu Angestellte oder in seinem Dienst Einkommen Verbesserte, welcher mit einer Landesherrlichen Bestallung, oder mit einem oberlichen Dienstverleihungsdecrete versehen ist, hat, wenn er verheirathet ist, die Verpflichtung zum Ein-

saß in die hiesige Wittwencasse, sobald sein jährliches Dienstinkommen wenigstens 200 Rthlr. Gold beträgt. Ob er auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt worden, ist ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zum Einsaß in die Wittwencasse. Dagegen ist derjenige, welcher nur für eine bestimmte Zeit angestellt ist, zum Einsaß in die Wittwencasse nicht verpflichtet.

2) Zum Dienstinkommen gehört Alles, was der Angestellte für seinen Dienst nicht nur an fester Besoldung, sondern auch an sonstigen Dienstemolumenten zu genießen hat. Fouragegelder werden aber in das Dienstinkommen nicht eingerechnet. Der jährliche Betrag der Dienstemolumente wird von der Oberbehörde des Dienstzweigs wozu der Angestellte gehört, nach einer möglichst sicher zu begründenden Durchschnittsberechnung ermittelt und bestimmt.

3) Denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Dienstinkommen keine 200 Rthlr. Gold beträgt, steht zwar der Eintritt in die Wittwencasse frei, sie müssen aber den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, genießen dagegen gleich den übrigen Herrschaftlichen Dienern für 3 Portionen den Rabatt.

III.

IV.

V.